

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Heftpreis Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

Donnerstag, den 12. April 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 10. April 1917.

Musterung der Landsturmpflicht-
des Jahrgangs 1899, also alle in 1899
männlichen Personen findet in Uffingen
des Gasthauses „zum Adler“ statt, und

Montag, den 16. April d. Js.,
vormittags 10 Uhr,

Gemeinden Altweilnau, Anspach, Arnolds-
Brandoberndorf, Brombach, Gleeberg, Grans-
lebrichthal, Grahenbach, Dorfweil, Emmers-
Giesbach, Espa, Finkernthal, Gemünden,
Giesbach, Haintchen, Haffelbach, Haffelborn,
Kornbach, Heimenberg, Lundscheid, Luns-
bach, Maulff, Merzhausen, Michelbach,
Raunstadt, Neuweilnau, Niederems-
Niederlauten und Niederreifenberg.

Montag, den 17. April d. Js.,
vormittags 10 Uhr,

Gemeinden Oberems, Oberlauten, Ober-
Niederreifenberg, Pfaffenwiesbach, Reichenbach,
Rob am Berg, Rob a. d. Weil,
Seelenberg, Steinfischbach, Treisberg,
Wehrheim, Weipfelden, Wernborn,
Wilhelmsdorf, Winden und Wülfers.
Bereitete Vorladungen erhalten die Bestellungen
nicht. Die Herren Bürgermeister
dies auf ortsübliche Weise bekannt machen

Musterung erfolgt gemeindeweise nach dem
Stunde vor Beginn der Musterung, also
Uhr vormittags, müssen die Bestellungen
zur Verlesung und Aufstellung ver-
teilt sein.

müssen reinlich gewaschen und gekleidet
in nüchternem Zustande erscheinen. Nicht-
kommen wird bestraft. (§ 33 R. M. G.)

Die Herren Bürgermeister haben darüber zu
sich, daß sich die Bestellungspflichtigen auf dem
nach hier des Alkoholgenusses enthalten.

Das Mitbringen von Stöcken ist untersagt,
nicht Gebrechliche ihrer bedürfen.

Die Herren Bürgermeister oder ihre Stellver-
treter müssen bei der Musterung anwesend sein,
daß die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen
geboten zu können.

Die Landsturmrollen sind sofort
einzufenden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Uffingen, den 10. April 1917.

Dringenden Bedarfsfällen sind Anträge
Überlassung von Leihpferden von den
Kreisverwaltungen an die Landwirtschaftskammer
abzugeben sofort zu stellen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Es ist vorgekommen, daß Inhaber landwirt-
schaftlicher Betriebe oder deren Arbeiter deswegen
anderweit mit Kartoffeln versorgt werden mußten,
weil der Betriebshaber im vergangenen Jahre
den Anbau von Herbstkartoffeln ohne zwingenden
Grund unter das im Frieden übliche Maß ein-
geschränkt hatte. Landwirte, welche ihrerseits
Kartoffeln in angemessenem Umfang angebaut
hatten, haben solche für die anderen Betriebe liefern
müssen, während die Inhaber dieser Betriebe
andere Erzeugnisse zu höherem Preise verwerten
konnten. Hierüber ist mit Recht von Seiten der
Betroffenen lebhafte Klage erhoben worden, welche
dringend der Abstellung bedarf. Betriebshabern,
welche in der Lage sind, Kartoffeln für sich und
ihre Wirtschaftsangehörigen im erforderlichen Um-
fange anzubauen, kann ein Anspruch auf öffentliche
Versorgung mit diesem Nahrungsmittel nicht zu-
erkannt werden. Sollten sich für den Rest des
Wirtschaftsjahres derartige Anordnungen zur Er-
haltung der Wirtschaftsangehörigen nicht umgehen
lassen, sind die beteiligten Kommunalverbände er-
mächtigt, von dem Empfänger einen Preis zu
erheben, der die im Bezirk geltenden Höchstpreise
bis zu 3 M. für den Zentner übersteigt. Der
Geldbetrag kann zur Belohnung solcher Kartoffel-
erzeuger innerhalb des Kommunalverbandes, welche
sich bei der Kartoffellieferung besonders hervorgetan
haben, oder zur Förderung des Kartoffelanbaues
insbesondere der Saatgutbeschaffung verwandt
werden. Für die Zukunft werden Betriebshaber,
welche in der Lage sind, für sich und ihre Wirt-
schaftsangehörigen Kartoffeln anzubauen, von der
öffentlichen Kartoffelversorgung ausgeschlossen werden.

Uffingen, den 3. April 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 31. März 1917.

Die Bemühungen, eine auch für den Groß-
betrieb lohnende Art des Kesselanbaues und eine
auch in Friedenszeiten aussichtsreiche Fabrikations-
methode für die Kesselverbreitung zu finden, sind
soweit erfolgreich gewesen, daß jetzt die Kessel-
gewinnung ernsthafte Beachtung und jede nur
mögliche Förderung verdient.

Die Kesselfaserverwertungsgesellschaft in Berlin
Schützenstr. 65 zahlt in diesem Jahre 14 M.
für den Doppelzentner trockene Stengel frei Bahn-
station und die Bezugsvereinigung der deutschen
Landwirte in Berlin übernimmt den Doppelzentner
getrocknete Blätter für einen Preis von 24 M.

Für die Brenneffelsgewinnung kommt sowohl
das Werben wildwachsender Kesseln wie auch der
planmäßige Anbau in Betracht, der am zweck-
mäßigsten durch Stecklinge oder Wurzelballen der
wildwachsenden Pflanzen erfolgt.

Ich ersuche, in Gemeinschaft mit den Wirt-
schaftsausschüssen zu prüfen, ob sich die Ein-

**Vergeßt nicht Kriegsanleihe
zu zeichnen!**

führung des Kesselanbaues, der augenblicklich große
Bedeutung für die Kriegswirtschaft hat, sich er-
möglichst läßt.

Merksblätter über den Anbau werden Ihnen
zugehen. Bis zum 30. April 1917 ist über den
Umfang des erfolgten Kesselanbaues zu berichten.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf
Grund der vorliegenden Ausgabebelege, also nicht
nur auf Grund der Einträge in den Handbüchern
der Gemeinderichter genau festzustellen und mir bis
zum 18. d. Mts. unerrinnert mitzuteilen:

1. wieviel an reichsgesetzlichen Familienunter-
stützungen (ausschließlich der Zuschüsse aus
dem Kriegsfürsorgefonds) gezahlt worden sind:
a) bis zum 31. März 1915,
b) vom 1. April 1915 bis 31. März 1916,
c) vom 1. April 1916 bis 31. März 1917,
2. welcher Betrag zur Bestreitung dieser Aus-
gaben aus eigenen Mitteln der Gemeinde,
also ohne Darlehensaufnahmen bis zum 31.
März 1916 aufgewendet und auch nach
diesem Zeitpunkte nicht durch Ausnahme
eines Darlehens gedeckt worden ist,
3. welche Darlehen von der Gemeinde zur Be-
streitung der Familienunterstützungen aufge-
nommen worden sind und wieviel Zinsen
davon für die Zeit vom 1. April 1916
bis einschl. den 31. März d. Js. betragen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam,
daß der angegebene Vorlagetermin nicht überschritten
werden darf und im Falle der Nichteinhaltung der
Frist der Bericht am 19. d. Mts. durch einen
Boten auf Kosten der Säumigen abgeholt werden
muß.

Uffingen, den 10. April 1917.

Der Kgl. Landrat

als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.
Nr. 620 R. A. v. Bezold.

Kriegsgefangene.

Nach der Verordnung des kgl. Generalkom-
mandos vom 23. Januar 1917 ist Zahlung jeder
Art in Geld oder in R. 5.—, 3.—, oder 2.—
Mark-Stücken an Kriegsgefangene verboten. Die
Zivilbevölkerung wird davor gewarnt Kriegsge-
fangenen Hartgeld auszuliefern oder Papiergeld in
Hartgeld umzuwechseln.

Uffingen, den 10. April 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Uffingen, den 7. April 1917.

Die in der Gemeinde Weiskirchen im Ober-
taunuskreis ausgebrochene Maul- und Klauenseuche
ist wieder erloschen. Die Sperrmaßregeln sind
aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 2. 4185 Schönfeld, Kreissekretär.

Ufingen, den 6. April 1917.
In Dorn-Affenheim und Bad Nauheim im
Kreise Friedberg ist die Maul- und Klauenseuche
ausgebrochen. Gemarkungssperre ist angeordnet.
Der Königliche Landrat.
Nr. L. 4171. u. Bezold.

Ufingen, den 7. April 1917.
Der Johann Heinrich Sorg zu Gemünden ist
zum Nachwächter und Feldhüter dieser Gemeinde
ernannt und heute von mir verpflichtet worden.
Der Königliche Landrat.
u. Bezold.

Viehhandelsverband für den Re- gierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung betreffend Viehausfuhr aus dem Re- gierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung
des Viehhandelsverbandes für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden vom 23. Oktober 1916 wird
folgendes bestimmt:

I.
Die Ausfuhr von Vieh, das den Satzungen
des Viehhandelsverbandes unterliegt (Rinder,
Kälber, Schafe, Schweine) aus dem Regierungs-
bezirk Wiesbaden ist ohne schriftliche Genehmigung
des Vorstandes des Viehhandelsverbandes verboten.
Das Verbot erstreckt sich nicht auf Ferkel und
Läufer Schweine unter 30 Kg.

II.
Die Genehmigung wird in der Regel nur für
Zucht- und Nutzvieh sowie für zur Zucht be-
stimmtes Magervieh erteilt, wenn eine Beschei-
nigung des Kommunalverbandes des Bestimmungs-
ortes darüber beigebracht wird, daß die Tiere in
der Wirtschaft des Erwerbers zu Zucht- oder Nutz-
zwecken Verwendung finden sollen und diese
Nutzung vom Kommunalverband überwacht werden
wird.

III.
Der Antrag auf Ausfuhr genehmigung ist bei
dem zuständigen Landratsamt (in Stadtkreisen
Magistrat) unter Beifügung der zu II. erwähnten
Bescheinigung einzureichen. Der Antrag wird
sodann von dem Landratsamt (Magistrat) mit
einem Vermerk darüber, ob der Genehmigung Be-
denken entgegenstehen, dem Vorstand des Vieh-
handelsverbandes, Frankfurt a. M., Untermain-
anlage 9, zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Verladung und ein Transport nach einem
außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden liegenden
Bestimmungsort darf nicht vorgenommen werden,
ohne daß die schriftliche Ausfuhr genehmigung des
Vorstandes des Viehhandelsverbandes beigebracht
ist. Daneben bleiben die allgemeinen über den
Ausweis bei der Beförderung auf Eisenbahnen,
Kleinbahnen und Wasserstraßen (durch Ausweis-
karte, ortspolizeiliche Bescheinigung, gemäß § 4 der
Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19.
Januar 1916 (Amtsblatt der Königlichen Re-
gierung zu Wiesbaden Seite 28) unberührt.

IV.
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung
werden auf Grund des § 7 der Anordnung der
Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916
bzw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der
Bekanntmachung über die Errichtung von Preis-
prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom
25. September und 4. November 1915 (R. G.
Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) bestraft. Auch
kann auf Grund der Bundesratsverordnung be-
treffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (R. G.
Bl. S. 603) die Unterfagung des Handelsbetriebes
wegen Unzuverlässigkeit erfolgen.

Mitglieder des Verbandes haben außerdem
zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweis-
karte zu gewärtigen.

V.
Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeit-
punkt wird die Bekanntmachung betr. Ausfuhr-
verbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden auf-
gelaufenes Vieh vom 12. April 1916 aufgehoben.
Frankfurt a. M., den 30. März 1917.

Der Vorstand.

Bekanntmachung Nr. Pa 123/3 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Rohdach- pappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerten,
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den
Ergänzungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915
und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645 und 787) und vom 14.
September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vor-
raterhebungen vom 2. Februar 1915, 3. Sep-
tember 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver-
lässiger Personen vom Handel vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten
Rohdachpappen, Teerdachpappen und teerfreie Dach-
pappen jeder Art und Stärke.

§ 2 Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Ge-
genstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
betroffenen Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Als unerlaubt gilt bereits
beschlagnahmten Gegenstände.

§ 4 Veräußerung.

Trotz der Beschlagnahme
und Lieferung der beschlagnahmten
in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines
lichen Ingenieur-Komitee
2. zur Erfüllung derjenigen
Stichtage (§ 8) vorhanden
bis zum 5. April 1917
über kommunalen Bedarf
vorausgesetzt, daß auch
Lieferungen bezüglich
verträge bis zum 5. April
worden sind;
3. auf Grund eines Freigabe-
Bordrucks der Freiabgabe
Kriegsausfuhr der Rohpappen
industrie, Berlin NW, Dorow
fordern, von dem Bauherz
besonders in dreifacher Ausfuhr
und an den Kriegsausfuhr
Dachpappenindustrie einzuführen
Die Entscheidung auf
erfolgt durch die Kriegs-
Königlich Preussischen Kriegsmini-

§ 5

Verarbeitung.

Trotz der Beschlagnahme
1. die Verarbeitung von
Dachpappen;

2. die Verarbeitung derjenigen
Verarbeitung und Lieferung
statet ist;
3. den Selbstverarbeitern unter
die einmalige Verarbeitung
menge von je 2000 qm
Dachpappe aus den rigen

§ 6

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung
Gegenstände (§ 1) unterliegen
Meldepflicht, sobald und solange
Meldepflichtigen (§ 7) die zur-
beitung freigegebenen Mengen
übersteigen.

§ 7

Meldepflichtige.

Zur Meldung verpflichtet sind
1. alle Personen, welche
im § 1 bezeichneten
betriebs oder aus Anlaß
kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmungen
triebe sollte Gegenstände
verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentliche
schaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag
Gewahrsam des Eigentümers be-
von dem Eigentümer als auch
melden, der sie an diesem Tag
hat (Lagerhalter usw.).

Re en demjenigen, der die
sam hat, ist auch derjenige zur
der sie einem Lagerhalter oder
fügung eines Dritten übergeben
Die nach dem Stichtage ein-
Stichtage schon abgesandten
dem Empfänger zu melden.

§ 8

Stichtag und Meldung.

Für die Meldepflicht ist bei
der am Beginn des 5. April
tatsächlich vorhandene Bestand,
Meldungen der am Beginn
eines jeden Monats (Stichtag) tat-
bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis
1917, die späteren Meldungen
zwanzigsten Tage eines jeden
Beistoff-Melbeamten der Kriegs-
des Königlich Preussischen
Berlin SW. 48, Berl. Hebr.

erhalten.

§ 9

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur
Melde Scheinen zu erfolgen, die

Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung)
Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1274 b
zu fordern sind.

Die Anforderung der Melbescheine ist mit
eigener Unterschrift und mit genauer Adresse zu
legen.

Der Melbeschein darf zu anderen Mitteilungen
zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht
verwandt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte
und derselben Eigentümers oder ein und der-
selben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der
Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk
zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite
Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von
den Melbenden bei seinen Geschäftspapieren zurück-
zubehalten.

§ 10

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch
führen, aus dem jede Aenderung in den Vor-
räten und ihre Verwendung ersichtlich sein
muss.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Po-
stalbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lager-
buchs sowie die Besichtigung der Räume zu ge-
statten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu
verwahren sind.

§ 11

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung
sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder
Eigentum des Kgl. Ingenieur-Komitees
befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch
befindliche Dachpappen und Rohdach-
pappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die
beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
zur Verwendung für einen Bau bereits
auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem
Reichsausland (nicht aus dem Zollaus-
land) eingeführten Dachpappen und Roh-
dachpappen. Die besetzten feindlichen
Gebiete gelten nicht als Reichsausland
im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung
von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion
Pa. des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW. 48, Berl. He-
demannstraße 10, zu richten und am Kopf
des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“
zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen
bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und
Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zu-
ständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht
(§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Weh-
reau der Kriegs-Rohstoff-Abteilung,
Sektion Pa. des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW. 48, Berl. He-
demannstraße 10, alle übrigen Anfragen und An-
träge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion
Pa. des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW. 48, Berl. He-
demannstraße 10, zu richten und am Kopf des
Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme“
zu versehen.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. April
1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 5. April 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 10. April
(Amtlich).

Bestätigter Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Schlacht bei Arras dauert an.

Nach mehrtägiger Wirkung starker Artillerie-
und Minenwerfermassen griffen die Engländer gestern
morgen nach bestigter Feuerstärkung in 20 Kilo-
meter Breite unsere Linien an. In hartem Kampf
glückte es ihnen, in unsere Stellungen an den von
Arras ausstrahlenden Straßen einzubringen; ein
Durchbruch ist ihnen nicht gelungen. In zähem
Ausharren gegen Ueberlegenheit hatten zwei unserer
Divisionen erhebliche Verluste.

Südöstlich von Ypern drangen Sturmtruppen
bis über die dritte englische Linie vor, sprengten



Hilf

zum vollen Sieg,
zum ehrenvollen Frieden,
zur baldigen Heimkehr unserer
Truppen!
Alle Deine Angehörigen,
Deine Verwandten, Deine Nachbarn
müssen helfen!

Zeichne Kriegsanleihe

dann warst auch Du dabei, als die
Entscheidung erzwungen wurde.

Wie bei den
Wahlen auf jede Stimme,
so kommt es bei dieser Kriegsanleihe
auf jede Mark an.



Unterständen und kehrten mit etwa 50 Gefangenen,
sieben Maschinengewehren und Minenwerfern zurück.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Ein französischer Angriff bei Vassaux nordöstlich
von Soissons brach in unserem Feuer zusammen.

Längs der Aisne und bei Reims war von
mittags ab die Kampfaktivität der Artillerie sehr
lebhaft.

In der westlichen Champagne beiderseits von
Prosnes brachten Erkundungsvorstöße uns 36 Fran-
zosen als Gefangene ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei mäßigem Feuer und geringer Vorfeld-
aktivität ist die Lage unverändert.

Magebonische Front
Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Berlin, 8. April. Der Kaiser hat
an den Reichskanzler einen Erlass gerichtet betr.
die Neubildung des preussischen Landtages und
die Zusammensetzung des Herrenhauses und den-
selben beauftragt, bestimmte Vorschläge des Staats-
ministeriums vorzulegen, damit bei der Rückkehr
der Krieger diese für die innere Gestaltung Preussens
grundlegende Arbeit schnell im Wege der Gesetz-
gebung durchgeführt wird.

Bestale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 11. April. In der hiesigen
evangelischen Kirche wurden am 2. Ostertage 11
Knaben und 16 Mädchen konfirmiert.

* Das Osterwetter ließ mancherlei zu
wünschen übrig und hat keineswegs gehalten, was
man nach dem schönen Karfreitags- und Sams-
tagwetter erwarten durfte. Am ersten Feiertag
ging's zwar noch einigermaßen, die Sonne schien
und, wenn es auch keineswegs richtig warm war,
so konnte der Spaziergänger doch im allgemeinen
damit zufrieden sein. Am Ostermontag aber zeigte
sich das Wetter von der „schiefen“ Seite. Ein
ganz gemeiner, rauher Wind — um nicht zu
sagen: Sturm — setzte fast den ganzen Tag über
daher und ein trüber Himmel hing über uns, der
schlecht zu dem holden Frühlingsfest paßte. Ein
leichter Regen, der am Spätnachmittag niederging,
änderte auch nicht viel an der Gesamtsituation.
Statt des Blumenfests gab's diesmal nur blaue
Nasen und rote Ohren; so ließ sich das dritte
Kriegsohster an, wild und rau wie die ganze
Zeit, die wir jetzt durchleben.

* Zur Verminderung von Störungen in der
Ausfertigung der Personenzüge ist die Einzelge-
wichtsgrenze für Expressgut auf höchstens 50 Kilo
beschränkt worden. Ausnahmen bedürfen der Ge-
nehmigung der Eisenbahn-Direktion. Die Annahme
und Beförderung besonders sperriger und schwierig
zu behandelnder Güter als Expressgut muß zurück-
gewiesen werden. Die Abfertigungen können die
Annahme und Beförderung von Expressgütern und
Bahnpaketen ganz einstellen, sobald die Mengen
ohne Störung des Zugverkehrs nicht mehr befördert
werden können.

* Die Sommerzeit beginnt am 16. April
1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen
Zeitrechnung und endet am 17. September 1917,
vormittags 3 Uhr der Sommerzeit. Die öffentlich
angebrachten Uhren werden am 16. April 1917
vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt, am 17.
September 1917 vormittags 3 Uhr der Sommer-
zeit auf 2 Uhr zurückgestellt. Von der am 17.
September doppelt erscheinenden Stunde von 2
bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als
A, die zweite als B, bezeichnet.

* Der „Biehändlerverband für den Regie-
rungsbezirk Wiesbaden“ hat in seiner letzten Vor-
standsitzung beschlossen, die Provision der Händler
beim Ankauf von Kindern zu Schlachtwedden von
2 1/2% auf 2% herabzusetzen. Die Provision
beim Ankauf von Kälbern, Schafen und Schweinen
bleibt unverändert. Gleichzeitig wurde die Pro-
vision um 1/2% ermäßigt. Die neuen Provisions-
sätze treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

* **Westerfeld**, 10. April. Trainfahrer
Heinrich Löw von hier wurde mit dem „Eisernen
Kreuz“ ausgezeichnet und zum Unteroffizier und
Fahnen-Schmied befördert.

§ **Altweilau**, 10. April. Unteroffizier
Otto Rühl von hier (Inhaber des „Eisernen
Kreuzes“) erhielt die „Hess. Tapferkeitsmedaille“.

— **Frankfurt**, 10. April. Das Stellver-
tretende Generalkommando des achtzehnten Armee-
korps weist erneut darauf hin, daß sowohl bei den
Landrats- bzw. Kreisämtern des Korpsbezirks,
als auch bei allen militärischen Kommandobehörden,
Garnison- und Bezirkskommandos, Ersatztruppen-
teilen, Lazaretten usw. die den Verlustlisten von
Zeit zu Zeit beigegebenen Bildertafeln unbekannt
Verstorbener angesehen werden können.

— **Frankfurt**, 10. April. Der diesjährige
Sommerfahrplan der Deutschen Bahnen wird mit

Bringt ener Gold zur Reichsbank!

dem ersten Juni in Kraft treten. Sonst war der erste Mai der Anfangstermin.

Aus Nassau, 10. April. Das neu geschaffene Kriegsverdienstkreuz ist verliehen worden den Herren: Geh. Ober-Konfiskationsrat Konfiskationspräsident Dr. Ernst zu Wiesbaden, Pfarrer Weygandt zu Staffel und Maurermeister W. Feger zu Falkenstein.

Stewegame weg zu jide,
Is e Kunst, die nei leicht geht
Denn wöhl merr suchend blickt,
Fehlt's an Waare for's Paket.
Selwer muß merr Alles schmause
Uun die Fildposspäcker ruh—
Uun merr möcht' doch dene drauße
War zu gern was Stewes dhun!

Möcht' doch dene drauße zeige,
Dass merr liewend an se denkt!
Dass des Letzte, wo ein eige,
Merr mit tausend Freude schenkt!
Dass die draus im Schleggräbche
Nach sich frene dann und wann —
Ei, ich weiß e Stewes gäbche,
Des sich Jeder leiste kann!

Die Beschaffung macht laa Schmerze,
Kaan Bezugscheit' braacht de da!
Uun es dhut de Krieg verkerze
Noch die Stewesgab! Hurra!
Uun alle Stewesgame
Gibbi's laa siehre Vederei!
Uun du möcht' — laum sollt merr's glaawe —
Noch e gut Geschäft dabei!

Gell, ihr dhut vor Neugier brenne
Uun ihr ruft merr fragend zu:
Dhu merr doch des Gähche nenne,
Dass ich's gleich besorje dhu —
— „Ei, s'is goar laa Kunst derhinner,
Braacht dazu laa Zauberstab:
Kriegs anleibe zeichne, Rinner,
Is die schenke Stewesgab!“
Karl Ettlinger.

Schülerkolonnen aufs Land! Landwirte! Kriegerfrauen! Gartenbautreibende!

Der Bann des Winters ist endlich gebrochen. Der Frühling kommt nun mit Riesenschritten. Die Feld- und Gartenarbeiten werden sich jetzt Hals über Kopf drängen. Für viel, sehr viel Arbeit stehen wenig Arbeitskräfte zur Verfügung. Refutationen von Landwirten können nur noch in den dringendsten Fällen berücksichtigt werden, auch die Befragenenabgabe wird eingeschränkt werden. Da will Euch unsere benachbarte Großstadt Frankfurt a. M. zur Hilfe kommen. Ueber 5000 arbeitsfrohe, kräftige Jungen und Mädchen von 12 Jahren und darüber stehen bereit, in Kolonnen eingeteilt unter Führung ihrer Lehrer zur

unentgeltlichen Hilfeleistung

aufs Land zu Euch zu kommen. Wie ihre Väter und Brüder mit den Söhnen des Landes einträchtig nebeneinander draußen in den Schützengräben den Feinden Trug bieten, so will auch die Großstadtjugend sich einliefern in die Reihen der Landkinder, um mitzuhelfen an dem Durchhalten in dieser schweren, bittersten Zeit.

Was durch Kinder geleistet werden kann, soll keines Erwachsenen Kraft in Anspruch nehmen!

In mancherlei landwirtschaftlichen Arbeiten bereits ausgebildet, werden die Kolonnen willig und froh zu ernster Arbeit antreten.

Auf besondere Wünsche bringen sie Gerätschaften mit.

Darum:

Landwirte! Kriegerfrauen! Gartenbautreibende! Ergreift die Euch dargebotene Hand, so vieles könnt Ihr ihr in der bevorstehenden Saat- und der darauf folgenden Erntezeit anvertrauen.

Näheres über Organisation, Verköstigung, Unterbringung der Kolonnen in der Schriftleitung des Kreisblattes. Anforderungen von einzelnen Hilfskräften ebenfalls dorthin erbeten.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Stadt Ufingen zu zahlenden Unfallversicherungsbeiträge pro 1916 und die von den Mitgliedern der Haftpflichtversicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge pro 1917 liegt in der Zeit vom 10. April bis 24. April bei der Stadtkasse zur Einsicht offen.

Bestenfalls nimmt wieder Beitragsklärungen zur Haftpflichtversicherungsanstalt entgegen.

Ufingen, den 7. April 1917.

Der Magistrat:
Lismann.

Das Realschulgeld für das Winterhalbjahr 1916/17, die Beiträge zur Landwirtschaftskammer und landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden bis 25. d. Mts. erhoben.

Ufingen, den 7. April 1917.

Die Stadtkasse
Krieg.

Anmeldungen und Abmeldungen für den Bezug von Brot-, Fleisch- und Lebensmittelfarten in Ufingen werden künftig nur Dienstags und Freitags, nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten (Schloßplatz 1) entgegengenommen.

Die Kartenausgabestelle. Weider.

Bekanntmachung.

Bis auf weiteres werden Güter als **Eypresgut** ohne ausdrückliche Zustimmung der Eisenbahndirektion nur insoweit angenommen, als das Einzelgewicht eines Stückes 50 Kg. nicht überschreitet. Auch behält sich die Eisenbahndirektion vor, innerhalb dieser Gewichtsgrenze die Annahme von Eypresgut und Bahnpaletten dann einzustellen, wenn die aufzuliefernden Mengen so groß werden, daß sie ohne Störung des Zu- und Verkehrs nicht mehr befördert werden können. Ebenso werden die Dienststellen besonders sperriges oder schwer zu verladendes Eypresgut dann zurückweisen, wenn sich aus seiner Annahme Störungen in der pünktlichen Abfertigung der der Beförderung dienenden Personenzüge ergeben würden.

Königliche Eisenbahndirektion
Frankfurt a. M.

Gemäß Verordnung des Bundesrats tritt am 16. April 2 Uhr morgens anstelle der mitteleuropäischen Zeit wieder die Sommerzeit in Kraft. Die Bahnhofsausgrenzen werden 2 Uhr morgens auf 3 Uhr vorgestellt. Zur Ueberleitung des Zugverkehrs aus der mitteleuropäischen in die Sommerzeit sind am 15. und 16. April Änderungen in den Abfahrts- und Ankunftszeiten einiger Züge erforderlich, die in einer auf den Bahnhöfen aushängenden Bekanntmachung zusammengefaßt sind.

Königliche Eisenbahndirektion
Frankfurt (M.)

Am Gründonnerstag Mittag ist auf bis jetzt unaufgeklärte Weise von der Anspacher Schafherde ein 1/4 Jahr altes **Sammellamm** (weiß und schwarz gefleckt) abhanden gekommen, und zwar in der Nähe der Ziegelei Roos & Fischer. Wer über den Verbleib des Lammes Auskunft geben kann, wird gebeten, diese an **Heinrich Heinrich Sr zu Anspach** gelangen zu lassen. (*

Rekruten 1899.

Donnerstag, den 12. April, abends 8 1/2 Uhr Zusammenkunft bei **Schleich**, Gasthaus „Schöne Aussicht.“ Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Ruhige Familie sucht zu 1. Juni in Ufingen
3-Zimmer-Wohnung
(*) **Ga. Semmelmann**, Naunstadt

Dätselhündin auf dem Wege Bahnhof Heiligenberg bis Weilsstraße entlaufen. Wiederbringer erhält Belohnung.
(*) **Hegemeister Glöser**, Emmershäuserhütte.

Für die Aufmerksamkeit,
anlässlich der Konfirmation
beiden Kinder erwiesen sind,
herzlichen Dank.

Frau Prorektor Dr. E.

Wir danken herzlichst für die
Konfirmation unseres Sohnes
erwiesenen Aufmerksamkeit.

Karl Schweighöfer
und Frau.

Holzverkauf

der Oberf. Ufingen. Schutzhof.
Freitag, den 13. April, ab
Uhr im Hotel „zur Sonne“ in Ufingen.
Dist. 26 a Ruischerbaag, Dist. 21 b
16 a, 13 b Spirdersborn und Tot.
im Wolfsgarten: **Eichen:** 88 Stämme
Al. mit 35 Fm., 73 Am. Scheit
410 Wellen. **Buchen:** 22 St. 2r.
16 Fm., 13 Am. Nupfheit, 768 Am.
Rn., 12030 B. **And. Laubholz** (K
Erlen): 55 Am. Sch. u. Rn., 140 B.
holz (Hf u. einige Rie): 1325 St.
106 Stangen 1r—3r Al., 46 Am. Sch.
Verlauf in der Reihenfolge der aufgestellten
Riste.

Eine kleinere Wohnung
zu vermieten 3) **Wilh. Dedelmeier**

Schmiedelehrling gesucht
bei freier Station und Vergütung zum
Karl Herzberger, Schmiedemeister
Oberrieden bei Bad Homburg

Mehrere junge Hasen
zu verkaufen **Wilh. Schollenberg**
Anspach.

4 Hasen zu verkaufen **Fritz B.**
Ufingen (Wilsb.)

Fahrkuh (unter 5 die Wahl), som-
merjähige **Hämmel** zu verkaufen
(*) **Jakob Konrad Veder**, Eichen

Wenig gebrauchte aufeiserne **Taschen**
abzugeben. **Th. Ohli**, Westerb.

Salz

eingetroffen **Peter Berner**

Lehrling oder Lehrmädchen

gegen steigende Vergütung gesucht
L. Staudt's Buch- & Papierhandl.
Bad Homburg v. d. G., Louisenstr.

Kultivatoren

Wendepflüge

Jauchepumpen

empfiehlt

Eisenhandlung ZILLIKEN Weilsb.
1) — Telephon Nr. 100. —